

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 05.11.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. November 1925.) 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. Oktober 1925, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Nr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Oldenburg, den 31. Oktober 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau eines Schulhauses und die Anlegung des dazu erforderlichen Spielplatzes und Schulgartens für die katholische Volksschule in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

